

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI!
Bundesschiedsgericht

Beschluss

B 19-62/111-01

In dem
Schiedsgerichtsverfahren

**Dr. Diethardt von
Preuschen
Geschäftsführer**

1. K,
2. H,
3. G,
4. H,
5. S-P,
6. H,
7. FDP - Bezirksverband N, vertreten durch seinen Vorstand, dieser
vertreten durch den Vorsitzenden H,
8. W,
9. Z,
10. K,
11. K,
12. FDP - Ortsverband B/B/R, vertreten durch seinen Vorstand, dieser
vertreten durch seinen Vorsitzenden K,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

Landesverband der FDP Berlin, vertreten durch den Vorstand, dieser ver-
treten durch seinen Vorsitzenden R,

Verfahrensbevollmächtigter: K,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Wahlanfechtung

Das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei hat unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf, der Beisitzer Michael Reichelt und Dr. Paul Becker und des stellv. Beisitzers Hinrich Budelmann in der mündlichen Verhandlung am 6. September 2002 in Berlin beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers zu 2. wird zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin vom 11. Juli 2001 geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Abwahlen der Mitglieder des Satzungsausschusses K und H und die Nachwahlen von B von H K und von L sind satzungswidrig und damit unwirksam.
2. Der Antrag zu 3. (Satzungspflicht gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 LSA Berlin) wird zurückgewiesen.
3. Die Anträge der Antragsteller zu 4. und 12. werden als unzulässig zurückgewiesen.
4. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung mit Gründen wird angeordnet. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet

Begründung:

I.

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers zu 2. war zurückgewiesen, weil es unzulässig ist. Denn es soll nur der Verzögerung dienen.

II.

Der Landesausschuss des Landesverbandes Berlin hat am 28. März 2001 die Jahreshauptversammlung abgehalten. In dieser Sitzung des Landesausschusses sind turnusmäßig 2 Mitglieder des Satzungsausschusses neu gewählt worden. Der Landesausschuss hat am 29. Mai 2001 erneut getagt. Auf dieser Sitzung ist der Antrag LA 5/01 eingebracht worden. Der Landesausschuss hat den in der Sitzung geänderten Antrag angenommen. Ergebnis der Antrages war, dass die Antragsteller zu 1. und 2. aus dem Satzungsausschuss abgewählt und vier neue Mitglieder gewählt waren.

Die Antragsteller zu 1. und 2. wehren sich gegen ihre Abwahl. Sie halten auch die Neuwahlen für unwirksam.

Die Antragsteller zu 4. - 12. haben sich ebenfalls gegen diese Ergebnisse gewandt.

Das Landesschiedsgericht Berlin hat mit dem Beschluss vom 11. Juli 2001 den Anträgen stattgegeben. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat gegen die Entscheidungen fristgerecht Beschwerde eingelegt.

Er beantragt,

die Beschlüsse aufzuheben und die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerden zurückzuweisen.

Für den Vortrag der Beteiligten und den weiteren Gang des Verfahrens wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

III.

Die Anträge der Antragsteller zu 4. - 12. waren als unzulässig zurückzuweisen. Ihnen steht kein Antragsrecht zu. Es handelt sich um ein Verfahren, das die Anfechtung von Wahlen zum Gegenstand hat. Demgemäß kommen nur die Antragsberechtigungen nach § 11 Nr. 1 SchGO in Betracht. Die Antragsteller zu 4. - 12. haben und können ein Antragsrecht nach dieser Bestimmung nicht geltend machen. Den Erwägungen des Landesschiedsgerichts zu § 11 Nr. 3 SchGO kann nicht gefolgt werden, weil diese Bestimmung nicht in Betracht kommt.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Berlin war abzuändern. Es hat zutreffend entschieden, dass die Abwählen und Wahlen zum Satzungsausschuss unwirksam waren. Die weiteren Entscheidungen zu 3. - 5 seines Beschlusses waren dagegen aufzuheben.

Die Abwahl der Antragsteller zu 1. und 2. war satzungswidrig und damit unwirksam. § 36 der Satzung des Landesverbandes Berlin bestimmt Aufgaben und Zusammensetzung des Satzungsausschusses. Er besagt:

„(1) Der Satzungsausschuss kann ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung der Satzung auszulegen ist, erstellen. Auf seine Mitglieder finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Parteiengesetzes Anwendung! Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens fünf die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Alljährlich scheidet zwei Mitglieder aus und werden durch Neuwahl in der Jahreshauptversammlung des Landesausschusses ersetzt. Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge des Ausscheidens ist die des Eintritts in den Ausschuss. Sind mehr als zwei Mitglieder gleichzeitig eingetreten, so entscheidet das Los. Ein Mitglied des Satzungsausschusses kann auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur gestellt werden, wenn der Betreffende bei fünf aufeinander folgenden Sitzungen ohne zwingenden Grund gefehlt hat.

(2) Der Landesvorstand, das Schiedsgericht oder der Satzungsausschuss können vom Bundessatzungsausschuss ein Gutachten darüber anfordern, wie eine Bestimmung dieser Satzung auszulegen ist und ob sie mit der Bundesatzung vereinbar ist.

(3) Der Satzungsausschuss ist auch Wahlprüfungsausschuss. § 12 Abs. 3 Satz 3 der Bundesatzung findet entsprechende Anwendung.“

Nach S. 2 finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Parteiengesetz auf die Mitglieder des Satzungsausschusses Anwendung. Sie sind damit Mitgliedern von Parteischiedsgerichten gleichgestellt. § 14 Abs. 2 S. 2 Parteiengesetz besagt, dass die Mitglieder von Parteischiedsgerichten „unabhängig und an Weisungen nicht gebunden“ sind, d. h. sie genießen richterliche Unabhängigkeit. Diese beinhaltet nicht nur die Freiheit der Entscheidung, sondern auch die Sicherheit, nach einer Entscheidung nicht dieser Entscheidung spontan abgewählt zu werden. Gerade diese Ausprägung ist es, die die Mitglieder von Parteischiedsgerichten und hier die Mitglieder des Landesausschusses davor schützt, aufgrund von Gutachten oder Entscheidungen „zur Rechenschaft gezogen“ zu werden. Diese Regelung deckt sich mit der Bundessatzung (§ 23 Abs. 3).

Im Unterschied zu den Parteischiedsgerichten fällt der Satzungsausschuss keine Entscheidungen: Er gibt gutachtliche Stellungnahmen zu Satzungsfragen und Delegiertenrechten ab. Die Organe des Landesverbandes sind an diese Stellungnahmen nicht gebunden, sondern frei in ihrer Entscheidung. Wenn sie eine gutachtliche Stellungnahme oder Teile von ihr und/oder Ergebnisse von Wahlprüfungen für falsch halten und diese aus ihrer Sicht negativen Ergebnisse einzelnen Mitgliedern des Satzungsausschusses zuschreiben, können sie diese nicht durch Abwahl bestrafen. Eine zwischenzeitliche Abwahl, wie sie hier erfolgen sollte, ist aufgrund der den Mitgliedern des Satzungsausschusses zugewiesenen richterlichen Unabhängigkeit ausgeschlossen.

Die Nachwahlen zum Satzungsausschuss in der Sitzung des Landesausschusses am 29. Mai 2001 sind ebenfalls insgesamt satzungswidrig und damit unwirksam. Durch sie sollten die abgewählten Mitglieder von K und H ersetzt und gleichzeitig Nachfolger für die auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Mitglieder J und Dr. S ersetzt werden. Soweit die Nachwahlen die abgewählten Mitglieder ersetzen sollten, ergibt sich die Unwirksamkeit aus denselben Gründen, aus denen die Abwahl satzungswidrig war. Hinsichtlich der Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder beruht die Unwirksamkeit auf dem Urstand, dass der Landesausschuss nicht festgelegt hat, wer der nachgewählten Mitglieder welchem ausgeschiedenen Mitglied nachfolgen soll. Eine solche Festlegung hätte schon wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Abwahl erfolgen müssen. Sie war aber vor allem deshalb erforderlich, weil dem Satzungsausschuss juristische und nicht juristische Mitglieder angehören. Eine Festlegung, wer von den nachgewählten Mitgliedern welches juristische und welches nicht juristische Mitglied ersetzen soll, ist nicht erfolgt. Sie erschließt sich auch nicht aus dem Protokoll des Landesausschusses vom 29. Mai 2001.

Der Antrag, den Landesvorstand wegen Pflichtverletzung zu rügen, war zurückzuweisen.

§ 22 Abs. 1 S. 2 LSA Berlin verpflichtet den Landesvorstand, dafür zu sorgen, dass ... „satzungswidrige Maßnahmen unterbleiben ...“. Ein vorsätzlicher Verstoß -und nur ein solcher könnte eine Pflichtverletzung auslösen- gegen die Satzung wird von den Antragstellern nicht behauptet. Er ist auch nicht ersichtlich. Die Befassung schließlich des Bundesschiedsgerichts mit der strittigen Frage zeigt, dass diese subjektiv unterschiedlich beurteilt werden kann. Ein vorsätzlicher Satzungsverstoß des Landesvorstandes scheidet deshalb aus.

Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts einschließlich ihrer Gründe ist im Landesverband Berlin in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 23 SchGO). Es handelt sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, die auch zukünftig zu beachten ist. Der Vollzug dieser Anordnung ist dem Bundesschiedsgericht gegenüber zu belegen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO. Ein Anlass, dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen bestand nicht.

gez. Dr. Peter
Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Michael
Reichelt

gez. Dr. Paul
Becker

gez. Hinrich Budelmann